

Einladung

für die am Donnerstag, 04.07.2019 um 14:30 Uhr stattfindende Sitzung des Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendeausschusses im großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses.

Tagesordnung

- 0 Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung vom 14.03.2019**
- 1. Bekanntgabe von in der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendeausschusses vom 14.03.2019 getroffenen Beschlusses**
- 2. Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen
Regelungen zu Ampelschaltungen**
- 3. Antrag der CSU-Stadtratsfraktion;
Berichterstattung über die Verkehrsführung in der Frauenrichter Straße an der Autobahnanschlussstelle Weiden – Frauenricht mittels Ampelanlage**
- 4. Antrag der CSU-Stadtratsfraktion
Prüfung von Kurzzeitparkplätzen in der Ermersrichter Straße (Abschnitt Maistraße bis kurz vor Frauenrichter Straße)**
- 5. Antrag der CSU-Stadtratsfraktion
Verlängerung der zulässigen Parkzeitdauer in der Conrad-Röntgen-Straße während des Frühlings- und Volksfestes**
- 6. Willkommensschilder an den Ortseingängen der Stadt Weiden**
- 7. Anfrage des StR Wildenauer bezüglich Reinigung auf öffentlichen Straßen**
- 8. Anfrage StR Rank zur Deponie Weiden West**

Vorlagebericht

an die Mitglieder des Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendausschusses

Tagesordnungspunkt 01:

Bekanntgabe von in der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendausschusses vom 14.03.2019 getroffenen Beschlusses

Sachstandsbericht:

Folgender in der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendausschusses getroffener Beschluss kann öffentlich bekanntgegeben werden:

Anfrage von StR Deglmann;

Berichterstattung über die Lage beim Verkehrslandeplatz Latsch im Hinblick auf Einsparpotentiale im Falle einer Abstufung und zur Beschlusslage des Ausbaus der Be- tankungsfläche

Beschluss:

Der Sachstandsbericht der Verwaltung diene zur Kenntnisnahme;

Die Gründe für die Geheimhaltung sind weggefallen, der Beschluss kann öffentlich bekannt gemacht werden.

Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendausschuss:

() beratend (x) beschließend

(x) öffentlich () beschließend

Vorlagebericht

an die Mitglieder des Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendausschusses

Tagesordnungspunkt 02:

Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen
Regelungen zu Ampelschaltungen

Sachstandsbericht:

Der Antrag beinhaltet mehrere Überlegungen zur Neuregelung der Verkehrsführung an Lichtzeichenanlagen. Zu den einzelnen Antragspunkten folgendes mitgeteilt werden:

- **Grünpfeile speziell für Radfahrer:**

Diese Verkehrsregelung ist bislang nicht in der StVO vorgesehen und damit nicht zugelassen. Es gibt derzeit lediglich Pilotversuche des Bundesamtes für Straßenwesen, die in einigen Großstädten an bestimmten Knotenpunkten durchgeführt werden und mit denen untersucht wird, ob eine solche Regelung die Verkehrssicherheit für den Radverkehr erhöht. Eine Umsetzung abseits des Pilotprojekts ist nicht möglich. Vielmehr ist erst das Ergebnis des Pilotversuchs sowie eine entsprechende bundesweite Regelung in der StVO abzuwarten.
- **Grünpfeile für den allgemeinen Verkehr:**

Hinsichtlich des Antrags, an Lichtzeichenanlagen vermehrt Grünpfeile für den allgemeinen Verkehr anzubringen, dürfen die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) nicht außer Acht gelassen werden. Nach den Randnummern 27 - 35 zu § 37 VwV-StVO kommt der Einsatz des Schildes mit grünem Pfeil auf schwarzem Grund (Grünpfeil) nur in Betracht, wenn der Rechtsabbieger den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen ausreichend einsehen kann, um die ihm auferlegten Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Das Zeichen darf nicht verwendet werden, wenn

 - dem entgegenkommenden Verkehr ein konfliktfreies Abbiegen nach links signalisiert wird,
 - für den entgegenkommenden Linksabbieger der grüne Pfeil gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 4 verwendet wird,
 - Pfeile in den für den Rechtsabbieger gültigen Lichtzeichen die Fahrtrichtung vorschreiben,
 - der freigegebene Fahrradverkehr auf dem zu kreuzenden Radweg für beide Richtungen zugelassen ist oder der Fahrradverkehr trotz Verbotes in der Gegenrichtung in erheblichem Umfang stattfindet und durch geeignete Maßnahmen nicht ausreichend eingeschränkt werden kann,
 - für das Rechtsabbiegen mehrere markierte Fahrstreifen zur Verfügung stehen oder
 - die Lichtzeichenanlage überwiegend der Schulwegsicherung dient.

Außerdem soll nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung die Grünpfeil-Regelung an Kreuzungen und Einmündungen, die häufig von seh- oder gehbehinderten Personen überquert werden, nicht angewandt werden.

Damit ist die Einrichtung des Grünpfeils nur auf sehr wenige Ausnahmefälle beschränkt.

Unabhängig davon nützt ein Grünpfeil wenig, wenn kein eigener Rechtsabbiegefahrstreifen vorliegt und das vorderste Fahrzeug geradeaus weiterfahren möchte bzw. sich im schlimmsten Fall vom nachfolgenden Rechtsabbieger zu einem anderen Verhalten gedrängt sieht (Hupen usw). Außerdem verpufft der erhoffte Nutzen für Autofahrer zumeist sehr schnell wieder an der darauf folgenden Ampel.

Weiterhin ist anzumerken, dass die Grünpfeilregelung den Verkehrsfluss zeitweise sogar hemmen kann (bspw. wenn an einem schmäleren Knotenpunkt ein längeres Kfz für das Rechtsabbiegen weiter ausholen müsste und dem von rechts kommenden (und u.U. sogar links abbiegenden) vorfahrtsberechtigten Verkehrsteilnehmer begegnet). Für Rechtsabbieger ist eine separate Signal-Regelung daher deutlich sicherer und sinnvoller (inkl. Rechtsabbiegespuren usw.). Dabei gilt es auch zu bedenken, dass die vermeintlich einfache Grünpfeil-Regelung durchaus eine anspruchsvolle und in der Region noch immer unübliche Situation darstellt, an die die Verkehrsteilnehmer nach den Erfahrungen der Polizei (aus dem Knotenpunkt Obere/Untere Bauscherstraße) nicht gewöhnt sind. So ist beispielsweise kaum jemanden bekannt, dass auch bei einem Grünpfeil eine generelle Anhaltepflicht (wie an einer Stop-Stelle) besteht. Unabhängig davon, dass diese Verhaltensvorgabe sicherheitsrelevante Hintergründe hat, ist dessen Missachtung auch mit einem Bußgeld in Höhe von 70 € sowie einem Punkt im Fahreignungsregister belegt. Es ist nämlich nicht nur auf den Verkehr der Fahrbahn (der sich durchaus auf mehrere Fahrstreifen zuzüglich Schutzstreifen für Radfahrer / Radwege aufteilen kann), sondern auch auf die Fußgänger Rücksicht zu nehmen. Je nach vorliegender Gegebenheit und Schaltung der LZA können hier gleich zwei Fußgängerfurten betroffen sein (einmal in der gleichen Straße unmittelbar nach der Haltlinie und ggf. einmal an der rechts einzubiegenden Straße). Ganz allgemein besteht hinsichtlich der Grünpfeile daher auch die Kritik, dass damit eine erhöhte Unfallgefahr für Fußgänger einhergeht.

Das Thema „Grünpfeil“ war in der Vergangenheit schon Gegenstand mehrerer Sitzungen des Hauptverwaltungsausschusses (Sitzungen vom 30.03.1995, 02.07.1996, 11.12.2002, 02.12.2004, 20.02.2008 und vom 12.03.2009) mit dem Ergebnis, dass an Lichtzeichenanlagen keine Grünpfeile zu befürworten waren. An dieser Bewertung wird auch weiterhin festgehalten und keine weitere Grünpfeilausschilderung im Stadtgebiet befürwortet.

- **(vorzeitige) Abschaltung von Lichtzeichenanlagen**

Lichtzeichenanlagen werden eingerichtet, um an großen bzw. stark frequentierten Straßenknotenpunkten, wie auch an entsprechenden Fußgängerquerungsstellen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Mit ihnen wird unmittelbar in den Verkehrsablauf eingegriffen, indem Verkehrsströme mit gemeinsamen Konfliktflächen abwechselnd angehalten oder freigegeben werden. Sie gewährleisten damit eine sichere Kreuzung der unterschiedlichen Verkehrsströme und eine Verbesserung des Verkehrsablaufs.

Eine differenzierte Abschaltungsthematik war bereits im Jahre 2010 Gegenstand im Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendeausschuss. Damals wie auch heute ist festzustellen, dass unsere Lichtsignalanlagen bereits mit je nach Wochentag (u.a. Werktag, Feiertag, Wochenende) differenzierten Zeiten laufen, täglich zusätzlich unterteilt in einzelne Signalprogramme, weitgehend gesteuert über den Verkehrsrechner und verkehrsabhängigen Einrichtungen an der Anlage (Induktionsschleifen bzw. Kamera).

Die bestehenden Lichtzeichenanlagenschaltungen wurden entsprechend dem vor-

herrschenden Verkehrs- und Unfallaufkommen eingerichtet. Dabei sind lediglich 7 Anlagen an Hauptverkehrsknoten durchgängig in Betrieb.

Eine Verkürzung der bestehenden Betriebszeiten erscheint nicht weiter vertretbar. Nach Rd.Nr. 14 zu § 37 der VwV-StVO sollen Lichtzeichenanlagen in der Regel sogar nachts in Betrieb gehalten werden; ist die Verkehrsbelastung nachts schwächer, so empfiehlt es sich, für diese Zeit ein besonderes Lichtzeichenprogramm zu wählen, das alle Verkehrsteilnehmer möglichst nur kurz warten lässt. Nächtliches Ausschalten wäre nur dann zu verantworten, wenn eingehend geprüft ist, dass auch ohne Lichtzeichen ein sicherer Verkehr aufrecht zu erhalten ist, was vorliegend nicht gewährleistet werden kann.

Unabhängig davon herrscht in Weiden auch zu späteren Zeiten noch ein bedeutendes Verkehrsaufkommen vor und an vielen Knotenpunkten bestehen auch mehrspurige Fahrstreifen, an denen auch weniger ortsunkundige Verkehrsteilnehmer zu verzeichnen sind. Hinzu kommt die Erfahrung, dass die Abschaltung einer Lichtzeichenanlage am Hauptstraßenzug zu einer Erhöhung der tatsächlichen Geschwindigkeit führt, was die Sicherheit am Knotenpunkt negativ beeinflusst. Gleichzeitig sind gerade nachts Entfernungen nahender Kfz deutlich schwieriger einzuschätzen, was das Risiko im Hinblick auf folgenschwere Unfälle zusätzlich deutlich erhöht.

Nach den Erfahrungen der Polizei führt bspw. ein Ausfall der Lichtzeichenanlage an der Ullersrichter Kreuzung dazu, dass sich auch nachts innerhalb kurzer Zeit Unfälle ereignen, weshalb dort dann eine Verkehrsregelung durch die Polizei erforderlich ist.

Als weiteres Beispiel kann der Knotenpunkt Chr.-Seltmann-Straße/Peuerlstraße angeführt werden, an dem sich die LZA im Dezember 2018 aufgrund einer Netzverbindungsstörung bereits um 23.00 Uhr ausschaltete. Um 23.20 Uhr ereignete sich an diesem Knotenpunkt schließlich ein relativ schwerer Verkehrsunfall.

Umgekehrt war es im Februar 2018 erforderlich am Knotenpunkt Frauenrichter Straße/Leimbergerstraße angesichts vermehrt auftretender Unfälle die Betriebszeit der dortigen Lichtzeichenanlage sogar um eine Stunde auf 24.00 Uhr zu verlängern.

Vor diesem Hintergrund sind nach eingehender Prüfung keine Lichtzeichenanlagen ersichtlich, die unter Berücksichtigung einer sicheren Verkehrsführung bedenkenlos vorzeitig abgeschaltet werden könnten.

- **Umsetzungszeiten und –aufwände durch die Maßnahmen:**
Entfällt mangels ersichtlicher Anpassungsmöglichkeiten.
- **zu beschließende Umsetzungsalternativen:**
Entfällt mangels ersichtlicher Anpassungsmöglichkeiten.

Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendausschuss:

- | | |
|------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> beratend | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich |

Vorlagebericht

an die Mitglieder des Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendausschusses

Tagesordnungspunkt 03:

Antrag der CSU-Stadtratsfraktion;
Berichterstattung über die Verkehrsführung in der Frauenrichter Straße an der Autobahnan-
schlussstelle Weiden – Frauenricht mittels Ampelanlage

Sachstandsbericht:

Die St 2166 (Fortführung der Frauenrichter Straße) ist im Bereich der AS Weiden-
Frauenricht als Unfallschwerpunkt auffällig. Vom hierfür zuständigen Staatlichen Bauamt
werden daher unter Beteiligung der Autobahndirektion Nordbayern Varianten zur Signalisie-
rung des Knotenpunktes untersucht, um diesen Bereich künftig konfliktfreier zu führen. Diese
Planungen sind gegenwärtig noch nicht abgeschlossen. Die Stadt Weiden i.d.OPf. ist in die-
ser Angelegenheit nicht Kostenträger.

Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendausschuss:

- | | |
|------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> beratend | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich |

Vorlagebericht

an die Mitglieder des Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendausschusses

Tagesordnungspunkt 04:

Antrag der CSU-Stadtratsfraktion

Prüfung von Kurzzeitparkplätzen in der Ermersrichter Straße (Abschnitt Maistraße bis kurz vor Frauenrichter Straße)

Sachstandsbericht:

Die CSU-Stadtratsfraktion bittet die Verwaltung um Prüfung, inwieweit die Parkplätze der Ermersrichter Straße im Abschnitt Maistraße bis Frauenrichter Straße durch Parkraumbewirtschaftung und Parkzeitbegrenzung reglementiert werden können.

Der Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendausschuss ist nach der Geschäftsordnung nur für verkehrsregelnde Maßnahmen von erheblicher Bedeutung zuständig. Nachdem die Beschilderungsmaßnahme lediglich mit einem geringen finanziellen Aufwand verbunden ist und auch keine weiträumigen Auswirkungen auf die Verkehrsführung hat, liegt diese Voraussetzung nicht vor. Die Angelegenheit ist deshalb auf dem Verwaltungsweg zu erledigen.

Über das Prüfergebnis soll in diesem Rahmen aber dennoch kurz informiert werden:

Eine Parkraumbewirtschaftung ist an Orten mit zeitweise hohem Parkdruck vorgesehen, um den Parkumschlag zu erhöhen und die Chancen zu verbessern, freie Parkflächen zu vorübergehenden Erledigungen im näheren Umfeld aufzufinden, wie es v.a. im Innenstadtbereich mit seinen vielzähligen Geschäften und sonstigen Einrichtungen der Fall ist.

Der Randbereich der Innenstadt, der mangels nahegelegener und stark frequentierter Geschäfte und Einrichtungen keine konkrete Nachfrage nach einem schnellen Parkplatumschlag begründet, soll dagegen weiterhin Dauerparkern als Stellplatz zur Verfügung stehen, deren Bedürfnisse auch berücksichtigt werden müssen. Aus diesem Grund soll in diesem Bereich mangels konkret ersichtlicher Nachfrage nach Kurzzeitparkplätzen auf eine Parkraumbewirtschaftung weiterhin verzichtet werden.

In der Ermersrichter Straße sind aus Sicht der Verkehrsbehörde keine gravierenden Verkehrsbehinderungen gegeben. Um die Gegebenheiten zu optimieren, wurden im Knotenpunkt mit der Maistraße bereits im Jahre 2016 drei Stellplätze entfernt und im Jahre 2017 nochmal ca. drei weitere Stellplätze weggenommen. Im gegenwärtigen Zustand herrscht aus Sicht der Verkehrsbehörde eine ausreichende Übersichtlichkeit vor, die von einem ebenfalls wünschenswerten, geschwindigkeitsreduzierenden Charakter geprägt ist. An den Stellplätzen sollen aus Sicht der Verkehrsbehörde daher keine weiteren Änderungen vorgenommen werden.

Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendeausschuss:

beratend beschließend

öffentlich nichtöffentlich

Vorlagebericht

an die Mitglieder des Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendausschusses

Tagesordnungspunkt 05:

Antrag der CSU-Stadtratsfraktion

Verlängerung der zulässigen Parkzeitdauer in der Conrad-Röntgen-Straße während des Frühlings- und Volksfestes

Sachstandsbericht:

Zum Frühlings- und Volksfest und dem damit einhergehenden Verkehrsaufkommen werden in der Conrad-Röntgen-Straße die Parkräume jeweils neu geregelt. Hierzu befindet sich zum einen zwischen dem Festgelände und der Conrad-Röntgen-Straße ein kostenpflichtiger Parkplatz mit bis zu ca. 300 Pkw-Stellplätzen (2,50 € pro Parkplatz). Zum anderen werden auf den Parkbuchten stadteinwärts der Conrad-Röntgen-Straße kostenfreie Kurzzeitparkplätze (Parkscheibe) eingerichtet, die zeitlich auf 4 Stunden beschränkt sind. Im sehr geringen Umfang stehen für kurze Erledigungen bzw. Abholvorgänge auch ein paar 30 min-Stellplätze zur Verfügung.

Die CSU-Stadtratsfraktion beantragt nun die Parkzeit um 1 – 2 Stunden zu verlängern.

Der Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendausschuss ist nach der Geschäftsordnung nur für verkehrsregelnde Maßnahmen von erheblicher Bedeutung zuständig. Nachdem die Beschilderungsmaßnahme lediglich mit einem geringen finanziellen Aufwand verbunden ist und auch keine weiträumigen Auswirkungen auf die Verkehrsführung hat, liegt diese Voraussetzung nicht vor. Die Angelegenheit ist deshalb auf dem Verwaltungsweg zu erledigen.

Über das Prüfergebnis soll in diesem Rahmen aber dennoch kurz informiert werden:

Nach den Erfahrungen der Stadtverwaltung ist ein Zeitraum von 4 Stunden für einen Besuch der Frühlings- und Volksfeste bereits großzügig bemessen. Unabhängig davon stehen auch im weiteren Umfeld unreglementierte Parkmöglichkeiten zur Verfügung. Außerdem ist zum Festplatz auch ein Festplatz-Shuttle eingerichtet.

Nach Rückfrage bei der Polizei sind an den Parkscheibenstellplätzen keine Häufungen von Parkzeitüberschreitungen auffällig. So sind beim letzten Frühlingsfest zwar insgesamt 77 Verwarnungen ergangen. Diese erfolgten aber nicht wegen Parkzeitüberschreitungen, sondern wegen der fehlenden Parkscheibenauslage.

Mangels ersichtlichem Erfordernis auf Parkzeitverlängerung und im Interesse der weiteren Aufrechterhaltung eines funktionierenden Parkumschlags wird dieses Anliegen daher nicht umgesetzt. Mit einer Erhöhung der Parkzeit würde der Parkumschlag und damit die Chance zum Auffinden eines freien Parkplatzes sinken. In Folge dessen fänden im näheren Umfeld um den Festplatz damit weniger Besucher freie Parkplätze als bisher.

Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendeausschuss:

beratend beschließend

öffentlich nichtöffentlich

Vorlagebericht

an die Mitglieder des Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendausschusses

Tagesordnungspunkt 06:

Willkommensschilder an den Ortseingängen der Stadt Weiden

Sachstandsbericht:

Herr Stadtrat Sindensberger stellte in der Sitzung des Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendausschusses vom 13.11.2018 folgende Anfrage:

Er wurde von verschiedenen Personen auf Willkommensschilder für die Stadt Weiden i.d.OPf. angesprochen, inzwischen gebe es viele Städte mit solchen Schildern. Grundsätzlich stellt sich die Frage, wollen wir/die Verwaltung das auch und wenn ja, wie hoch sind die Kosten?

Die Anfrage wurde am 26.03.2019 zuständigkeitshalber in der Sitzung des Kultur- und Tourismusbeirats behandelt. Nach eingehender Diskussion wurde beschlossen, das Projekt weiter zu verfolgen. Danach soll die Realisierbarkeit einer digitalen Beschilderung an den sechs Ein- und Ausfallstraßen im Stadtgebiet geprüft werden.

Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendausschuss:

beratend beschließend

öffentlich nichtöffentlich

Vorlagebericht

an die Mitglieder des Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendausschusses

Tagesordnungspunkt 07:

Anfrage des StR Wildenauer bezüglich Reinigung auf öffentlichen Straßen

Sachstandsbericht:

Herr StR Wildenauer hat in der Sitzung des HVUEA vom 14.03.2019 angefragt, inwieweit Maßnahmen seitens der Stadt Weiden i.d.OPf. ergriffen werden, bewusste Verunreinigung strafrechtlich zu verfolgen. Ferner fragte er an, wie verfahren werden könnte, um Verunreinigungen entgegen zu wirken.

Die Verwaltung teilt dazu mit, dass es derzeit keine personelle Kontrolleinheit für eine flächendeckende Prüfung/Verfolgung vorsätzlicher Verunreinigungen gibt. Nach Hinweis eines Bürgers konnte im Jahr 2018 ein Ordnungswidrigkeitsverfahren abgeschlossen werden. Dies war jedoch eine seltene Ausnahme. Eine Rücksprache mit dem Ordnungsamt und der Polizeiinspektion Weiden i.d.OPf. ergab, dass hierfür klassischerweise ein kommunaler Ordnungsdienst vorzusehen ist, über den die Stadt, im Vergleich z. B. zur Stadt Amberg, jedoch nicht verfügt. Der Antrag der Verwaltung zum Stellenplan 2019, einen kommunalen Ordnungsdienst im Sachgebiet Abfallwesen des Bauhofes zu installieren, der unter anderem illegale Müllablagerungen, fehlende Eigenkompostierung und überfüllte Abfallbehältervolumen verfolgen sollte, wurde nicht genehmigt.

Die Möglichkeiten der Verwaltung erschöpfen sich derzeit vor allem in der Prävention (Plakate in Grünanlagen, enge Verbindung zu Schulen, gemeinsame Müllräumaktionen). Da die Stadt auch über keine Müllberater verfügt, die diese Aufgabe hauptsächlich ausüben, wird dies neben anderen Aufgaben von Mitarbeitern des Sachgebiets Abfall und Straßenreinigung mit übernommen.

Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendausschuss:

beratend beschließend

öffentlich nichtöffentlich

Vorlagebericht

an die Mitglieder des Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendausschusses

Tagesordnungspunkt 08:

Anfrage StR Rank zur Deponie Weiden West

Sachstandsbericht:

Die Anfrage des StR Rank in der Bau- und Planungsausschusssitzung vom 05.12.2018 wurde in der Sitzung vom 13.02.2019 zuständigkeithalber an den HVUEA verwiesen.

Mit Bescheid vom 22.11.2011 (siehe Anlage) wurde die endgültige Stilllegung der Deponie Weiden-West festgestellt. Mit dieser Feststellung beginnt die Nachsorgephase. Unter anderem die nach der Deponieverordnung für die Deponieklasse II erforderlichen Überwachungsmaßnahmen, wie Grund- und Oberflächensickerwassermonitoring, Gasmonitoring, Setzungsmessungen, meteorologische Daten sind in einem Nachsorgekonzept zusammengefasst. Die Auswertungen über den Betrieb und die Umweltsituation der Deponie Weiden-West werden jährlich in einem Deponiejahresbericht dem Umweltamt vorgelegt, durch die Fachbehörden (WWA, Immissionsschutz, LfU) geprüft und die Überwachungsmaßnahmen nach Bedarf angepasst.

Zur Deponiegassituation nimmt die Untere Immissionsschutzbehörde wie folgt Stellung:

Die Stadt Weiden hatte als Deponiebetreiber in den Jahren 2012 und 2013 Deponiegasprobleme im Randbereich und im Siedlungsbereich zum Pressather Wald.

Ursache war eine veraltete, überdimensionierte, schwer regelbare Fackelanlage mit hohen Ausfallzeiten (Verfügbarkeit lediglich 25 %). Diese Fackelanlage aus dem Jahr 1994 wurde im Frühjahr 2015 ausgetauscht durch eine moderne Schwachlastgas-Fackelanlage der Fa. LAMBDA, welche im Jahr 2018 eine hohe Verfügbarkeit bzw. Jahresbetriebsstunden von fast 98 % der möglichen Betriebsstunden erreichte. Das entstehende Deponiegas wird dabei bei 1.200 °C schadlos verbrannt.

Zusätzlich wurde im Jahr 2013/2014 im kritischen Bereich Lupinensteig/Moosbeerensteig ein 70 m langer Gasabwehrschacht errichtet. Auch wurde ein Deponiegasmonitoringsystem eingeführt, d.h. an 24 Deponierandpegeln an der südlichen Deponiegrenze und an 15 Siedlungspegeln im Wohngebiet Pressather Wald wird das Deponiegas (Methan) in regelmäßigen Abständen (14 Tage) gemessen. Im bestimmungsgemäßen Deponiebetrieb sind nunmehr keine Deponiegasmigrationen im Siedlungsgebiet „Pressather Wald“ mehr vorhanden. Am 5.12.2018 fand eine Umweltinspektion des Umweltamtes statt mit dem Ergebnis, dass keine erkennbaren Mängel vorlagen.

Zum Grundwassermonitoring wurde mit Schreiben des WWA vom 18.12.2014 ergänzend zum Standardprogramm alle drei Jahre (aktuell 2018) eine Volluntersuchung mit erweitertem Parameterumfang festgelegt. In diesem Schreiben wird spätestens in 10 Jahren ein gutachterliches Zwischenfazit gefordert, in dem festgestellt wird, „ob der betriebene Sanierungsaufwand ausreichend geeignet ist, die notwendige Verbesserung der Grundwassersituation herbeizuführen, oder ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind. Nach Merkblatt

3.6/2 wird für die Nachsorge ein Zeitraum von etwa 30 Jahren als angemessen angesehen.“

Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendeausschuss:

beratend beschließend

öffentlich nichtöffentlich